

**Satzung**  
**des**  
**Betriebs gewerblicher Art**  
**„Arbeitsstelle für Wissenschaftliche**  
**Weiterbildung (AWW)“**  
**der Universität Hamburg**

(in Kraft getreten am 22.12.2003)

Die Universität Hamburg gibt hiermit entsprechend § 59 AO der „Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW)“, einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 KStG, die nachfolgende

**Satzung**

**§ 1 Name des Betriebs gewerblicher Art**

1. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen

**„Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW)“.**

2. Die Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Weiterbildung befindet sich in Hamburg.

3. Die Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Weiterbildung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art der Universität Hamburg im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 KStG.

## **§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art**

1. Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
3. Dieser Verfassungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Gestalt von Vorträgen, Kursen, Seminaren und weiterbildenden Studien sowie die Durchführung anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen.
4. Der Betrieb gewerblicher Art betätigt sich selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelbindung und -verwendung**

1. Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der Universität Hamburg ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 18.12.2003

Universität Hamburg